

## **Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Kaltenkirchen**

### **Allgemeines**

Die Turn- und Sporthallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kaltenkirchen, sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen ist für alle Benutzerinnen oder Benutzer oberstes Gebot.

Um diese Ziele in einem reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

#### **§ 1 Zuständige Dienststelle**

Zuständig für die mit den Turn- und Sporthallen zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister.

Bearbeitende Dienststelle ist die Abteilung für Schulen, Kultur und Sport der Stadtverwaltung.

#### **§ 2 Benutzerinnen oder Benutzer**

- a) Die Turn- und Sporthallen dienen nur sportlichen Zwecken.
- b) Die Turn- und Sporthallen stehen neben den Schulen auch sporttreibenden Vereinigungen zur Verfügung. Die Sporthalle am Marschweg steht insbesondere an Wochenendtagen dem Kreissportverband zur Verfügung.

#### **§ 3 Anträge auf Benutzung**

- (1) Sporttreibende Vereinigungen dürfen die Turn- und Sporthallen mit Nebenräumen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt benutzen.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- (3) Der Veranstalterin oder dem Veranstalter wird ein Exemplar der Benutzungsordnung ausgehändigt. Sie oder er hat vor der Benutzung der Stadt schriftlich zu erklären, daß ihr oder ihm die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bekannt sind.

#### **§ 4 Zurücknahme der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird.

Einzelne Sportlerinnen oder Sportler können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 5 Benutzungszeiten

- (1) In einem Zeitplan ist festzulegen, zu welchem Zeiten die Turn- und Sporthallen den sporttreibenden Vereinigungen und anderen Benutzerinnen oder Benutzern zur Verfügung stehen. Der Zeitplan wird von der Stadt aufgestellt. Eine Benutzung der Räume nach 22 Uhr ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen erteilt die Stadt.
- (2) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Turn- und Sporthallen und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (3) Die Veranstalterinnen oder die Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben der Hausmeisterin oder dem Hausmeister rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.
- (4) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Aufsicht

- (1) Die Veranstalterinnen oder die Veranstalter haben Übungsleiterinnen oder Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen und in den Nebenräumen zu sorgen haben.
- (2) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzumachen.
- (3) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die Übungsleiterin oder der Übungsleiter der Hausmeisterin oder dem Hausmeister sofort zu melden.
- (4) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Sie oder er hat den Übungsschluß der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen.
- (5) Die allgemeine Aufsicht übt die jeweils zuständige Hausmeisterin oder der jeweils zuständige Hausmeister aus, deren oder dessen Anordnungen zu befolgen sind.

## § 7 Öffnung und Verschluß der Räume

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume werden von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und wieder verschlossen.
- (2) Sie werden nur in Anwesenheit der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter zur Benutzung freigegeben.

## § 8 Erste Hilfe

Die Veranstalterinnen oder die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

## § 9 Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- (1) Die Sport- bzw. Gymnastikräume dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen, in der Regel Stiefelgang - Umkleideräume - Barfußgang - betreten werden.
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln.  
Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit heller Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in den Innenräumen verwendet werden.
- (3) Sollte neben den Turn- und Sporthallen auch außenliegende Sportanlagen benutzt werden, so müssen vor Betreten der Halle die Turnschuhe im Umkleideraum gewechselt werden. Ist ein zweites Paar nicht vorhanden, ist ohne Schuhe zu turnen. Es ist ausdrücklich verboten, die Halle mit Schuhen zu betreten, die im Freien getragen wurden.
- (4) Die Vorschriften zu Ziff. 1 - 3 gelten auch für die Übungsleiterin oder den Übungsleiter und für Nichtmitübende. Wer nicht in vorgeschriebener Weise ausgerüstet ist, darf die Halle nur in Strümpfen oder barfuß betreten.
- (5) Die Übenden sollten die am Stiefelgang liegenden Toiletten möglichst vor dem Umkleiden mit Straßenschuhen benutzen.
- (6) Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
- (7) Die Türen zwischen Umkleideräumen und Barfußgang bleiben bis zum Übungsbeginn verschlossen.
- (8) Die Duschräume dürfen barfuß betreten werden. Nach Benutzung sind sie durch die Übungsleiterin oder den Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.
- (9) Nach Beendigung der Übungszeit werden die Türen zwischen Barfußgang und Umkleideraum von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter abgeschlossen. Die Umkleideräume sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter muß das Inventar prüfen und als letzter den Raum verlassen.

- (10) Liegegebliebene Sachen einer Gruppe nimmt die Übungsleiterin oder der Übungsleiter in Verwahrung. Fundsachen der vorher turnenden fremden Gruppen übergibt sie oder er der Hausmeisterin oder dem Hausmeister.

## § 10 Benutzung der Halle

- (1) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat die Halle als erster zu betreten. Sie oder er ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtungen und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (3) Elektrisch betriebene Trennwände dürfen nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder den dazu ermächtigten Lehrkräften oder Übungsleiter/innen geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Lichtschalter und Entlüftungen dürfen nur von der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter betätigt werden. Die Lautsprecheranlage darf nur mit Genehmigung benutzt werden.
- (5) Die Bedienungsvorschriften der Geräte sind genau zu befolgen.
- (6) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht der Übungsleiterin oder des Übungsleiters auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebenutzung, auch die der feststehenden Einrichtungen verboten.
- (7) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten. Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergl. Schäden auf, sind die betreffenden Geräte sofort außer dienst zu stellen; sie müssen zurückgetragen werden.
- (8) Es wird den Benutzerinnen oder den Benutzern zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberhaltung der Halle und der sonstigen Räume zu sorgen. Magnesium ist in fahrbaren Behältern aufzubewahren.
- (9) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Hineinstellen in die Schaukelringe ist verboten. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet und zum Schaukeln benutzt werden. Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern, die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helferinnen oder Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden.

Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf dem vorgesehenen Übungsbrett erlaubt.

Fußballspielen als Trainingsspiel ist verboten. Hallenfußball ist nur auf besondere Genehmigung der Stadt bei Veranstaltungen zu gestatten. Dabei sind die Spielregeln des DFB zu beachten.

Basketball, Hallenhandball, Tennis, Volleyball, Badminton dürfen nur in geordneter Weise be-

trieben werden.

- (10) Ohne schriftliche Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte aus den Turn- und Sporthallen entnommen und anderweitig genutzt werden. Mitbenutzer oder Mitbenutzerinnen dürfen eigene Geräte in der Halle nur mit Genehmigung der Stadt unterbringen.
- (11) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Barren mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen sind abzubauen, Recksäulen zu versenken.
- (12) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter verläßt als letzte oder letzter die Halle und die Vorräume, nach dem sie oder er sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder im ordnungsgemäßen Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind. Eventuell verursachte Schäden sind der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden.

### **§ 11**

#### **Benutzung evtl. vorhandener Gymnastikräume**

Die Vorschriften gelten sinngemäß für die Benutzung von Gymnastikräumen.

### **§ 12**

#### **Allgemeines über das Verhalten in den Turn- und Sporthallen und den Nebenräumen**

- (1) Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- (5) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
- (6) Auf evtl vorhandenen Tribünen sind die Sitzplätze einzunehmen. Das Herumstehen in den Zugängen und das Überlehnen am Gitter ist verboten. Bei Veranstaltungen sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter genügend Ordnerinnen oder Ordner einzusetzen, die auf die Einhaltung dieser Vorschriften achten.
- (7) In den Geräteraum darf weder geturnt noch gespielt werden. Sie sind vor Übungsbeginn zu schließen.

### **§ 13**

#### **Ausschluß der Haftung der Stadt**

- (1) Jegliche Haftung der Stadt und der für sie handelnden Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinigungen, ihren Mitgliedern und anderen Benutzerinnen oder Benutzern und Besucherinnen oder Besuchern aus der Benutzung der Turn- und Sporthallen und ihren Nebenräumen oder Anlagen erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschaffenheit der Geräte und für die abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände.
- (2) Benutzung ist schon das Betreten der Räume und Anlagen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzerinnen oder den Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Räume zu den vereinbarten Benutzungszeiten nicht überlassen werden können.

## § 14

### Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer

- (1) Sporttreibende Vereinigungen und andere Benutzerinnen oder Benutzer (Veranstalterinnen oder Veranstalter) haften der Stadt für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Benutzung auf Materialfehler zurückzuführen sind.

Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

- (2) Die Veranstalterinnen oder Veranstalter sind verpflichtet, die Stadt von etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Für alle Benutzerinnen oder Benutzer müssen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen sein. Der Abschluß solcher Versicherungen ist der Stadt vor der Benutzung nachzuweisen. Die Haftung schließt ein, daß die Haftpflichtversicherungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind.
- (3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Turnunterricht der Schulen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.3.97 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 24.3.97

Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat

L.S.

gez. Zobel  
Bürgermeister